

in der LPG eine Bodenfläche bestimmten Umfangs persönlich zu nutzen und eine persönliche Tierhaltung zu führen (§ 34 LPG-Gesetz; Ziff. 9 Abs. 3 MSt LPG). Die p. H. ist untrennbarer Bestandteil der genossenschaftlichen Verhältnisse und ergänzt sinnvoll die gesellschaftliche Produktion. Als spezifische Form produktiver Freizeitgestaltung entspricht sie den bäuerlichen Arbeits- und Lebensgewohnheiten und ermöglicht es, das Bedürfnis nach Versorgung der Familie mit landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten aus eigenem Aufkommen zu befriedigen. Darüber hinaus sind die p. H. auch volkswirtschaftlich bedeutsam für die Deckung des Eigenbedarfs an Gemüse, Obst und Speisekartoffeln in den Dörfern und als spezifische Versorgungsquelle für die Stadt. Für die p. H. werden Klein- und Splitterflächen, eigene Kleinställe sowie weitere Reserven genutzt. Die LPG ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des zur persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Bodens zu unterstützen und die persönliche Tierhaltung zu fördern. Bei ihren Entscheidungen zur Verwirklichung des Rechts auf p. H. haben die Vorstände von der Bedeutung dieser individuellen Produktion und ihrer Steigerung auszugehen und die Vorstellungen sowie Interessen der Genossenschaftsbauern zu berücksichtigen. Da die Genossenschaftsbauern der LPG Tierproduktion den gleichen Anspruch auf p. H. haben wie die Mitglieder der LPG Pflanzenproduktion, sind diese LPG verpflichtet, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen (Ziff. 20 MSt LPG). Zwischen den Vorständen der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. In welchem Umfang LPG-Mitglieder Flächen für die p. H. nutzen können, ergibt sich aus der Betriebsordnung der LPG (Ziff. 54 Musterbetriebsordnung). Gemäß Ziff. 9 MSt LPG ist die Fläche auf 0,25 ha (je Mitglied) bzw. 0,5 ha (je Familie) begrenzt. Gartenland, das über einen Kleingarten hinausgeht, wird auf diese Fläche angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Bodenfläche. Darüber hinaus können die Vorstände zur Bewirtschaftung von Splitter- und Restflächen mit den Genossenschaftsbauern Vereinbarungen über die Nutzung zusätzlicher Futterflächen abschließen (§ 18 LPG-Gesetz). Auf Wunsch des LPG-Mitglieds kann die persönlich zugeteilte Fläche genossenschaftlich bewirtschaftet werden. Das LPG-Mitglied hat dann die Bestell-, Pflege- und Erntekosten zu bezahlen und erhält zur Eigenversorgung sowie für die persönliche Tierhaltung den jährlichen Durchschnittsertrag der vorher vereinbarten Produkte (unter Abzug des Saat- und Pflanzgutes). Diese Naturalien sind nicht für den Weiterverkauf bestimmt. Außer auf Speisekartoffeln besteht auf Naturalien nur bei persönlicher Tierhaltung Anspruch; Genossenschaftsbauern ohne persönliche Tierhaltung erhalten statt dieser Naturalien einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem jährlichen Durchschnittsertrag (Ziff. 54 Musterbetriebsordnung). Verletzt ein Genossenschaftsbauer durch schuldhaftes Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit seine Pflichten,

kann die Vollversammlung durch Beschluß seinen Anspruch auf Land zur persönlichen Nutzung reduzieren (Ziff. 47 MSt LPG).

Der Umfang der persönlichen Tierhaltung ist rechtlich grundsätzlich nicht begrenzt. Aus veterinärhygienischen Gründen oder zur Schadensverhütung sind Beschränkungen der Tierhaltung möglich. Erleidet ein Genossenschaftsbauer während der Versorgung der p. H. bzw. auf einem mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Weg einen Unfall, so gilt dieser als / Arbeitsunfall.

Das Recht auf p. H. steht auch den LPG-Mitgliedern zu, die in einen anderen Betrieb delegiert werden (↗ Delegierungsvereinbarung), ihren Ehrendienst in den bewaffneten Organen ausüben, zum Studium delegiert wurden oder die infolge hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr an der genossenschaftlichen Arbeit teilnehmen können. Ebenso steht es den Arbeitern zu, die auf Grund eines / Arbeitsvertrages in der LPG arbeiten. / Musterbetriebsordnung für LPG

persönlicher Geltungsbereich / Geltungsbereich der Gesetze

persönliches Eigentum - der Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse dienendes / Eigentum der Bürger. P. E. ist Bestandteil der sozialistischen Eigentumsordnung; es entspricht dem Ziel der gesellschaftlichen Produktion im Sozialismus, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes ständig zu erhöhen und entsteht aus der Arbeit für die Gesellschaft, vorwiegend auf der Grundlage / sozialistischen Eigentums (Arbeitstätigkeit in volkseigenen Betrieben, staatlichen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen), ergänzt durch Arbeit unmittelbar für sich selbst (z.B. Eigenheimbau, kleingärtnerische Produktion). Auch aus dem Einkommen von Handwerkern und Gewerbetreibenden und aus freiberuflicher Tätigkeit wird p. E. gebildet. Schließlich führen auch die Sozialleistungen des sozialistischen Staates (Renten, Stipendien, Beihilfen und andere Leistungen aus gesellschaftlichen Fonds) als Einkünfte zur Bildung p. E.

Das nach dem / Leistungsprinzip erlangte Arbeitseinkommen ist der wichtigste Ausgangspunkt für die Bildung p. E. und bestimmt hauptsächlich dessen Umfang. Zugleich ist das p. E. eine Wirkungsbedingung des Leistungsprinzips, weil über den durch das Arbeitseinkommen möglichen Erwerb von Konsumgütern und Leistungen zur Befriedigung materieller und kultureller Bedürfnisse der Zusammenhang zwischen Leistungssteigerung und persönlichem Nutzen unmittelbar spürbar wird. Das in Geld gebildete p.E. in solche materiellen Güter und Leistungen umwandeln zu können ist eine notwendige Bedingung des gesellschaftlichen Verhältnisses des p.E. Alle Probleme, die bei der Bildung und Bewegung des p.E. entstehen, können nur durch die disziplinierte und schöpferische Arbeit der Werktätigen in